

RECHTSVERORDNUNG der Stadt Maulbronn über die Benutzung des Badesees „Tiefer See“ vom 20. Mai 2020

Aufgrund von § 21 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013, verkündet als Artikel 1 des „Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg“ vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Wasser- und Uferbereich des Badesees „Tiefer See“ auf der Gemarkung Maulbronn. Die Grenzen sind in einer Karte eingetragen. Diese ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Maulbronn niedergelegt und kann dort während den öffentlichen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

I. Abschnitt

Benutzung des Seebereiches

§ 2

Gemeingebrauch

Der Badensee „Tiefer See“ darf zum Baden grundsätzlich von jedermann nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Gefahr benutzt werden. Das Baden ist grundsätzlich nur in der dafür vorgesehenen Zone „A“ gestattet. In der Zone „B“ ist aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen das Baden ganzjährig verboten. Diese sind in der als Anlage beigefügten Karte markiert und ausgewiesen.

§ 3

Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen; hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr sowie des Rettungs- und Aufsichtsdienstes;
2. das Fahren mit Fahrrädern in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres;
3. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern einschließlich Mofas und Fahrrädern außerhalb der dafür gekennzeichneten Parkflächen;
4. das Waschen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern einschließlich Mofas und Fahrrädern;
5. das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen oder sonstigen mobilen Unterkunftseinrichtungen;
6. das Nächtigen und Zelten;
7. das Verrichten der Notdurft außerhalb den dafür vorgesehenen Einrichtungen;
8. das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen;
9. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;

10. das Reiten;
11. das Angeln und Fischen;
12. das Füttern von Tauben und Wasservögeln;
13. das Tauchen mit technischem Gerät; dies gilt nicht für Übungs- und Ausbildungszwecke der DLRG oder anderer Rettungs- und Hilfeleistungsorganisationen;
14. sich nackt aufzuhalten;
15. von 1. Mai bis 30. September Hunde frei – ohne angelegte Leine - laufen zu lassen;

II. Abschnitt

Regelung des Gemeindegebrauchs

§ 4

Beschränkungen

- (1) In der Zone „B“ ist aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen und Bestimmungen das Baden ganzjährig verboten.
- (2) Das Befahren mit Feststoffbooten ist verboten.

§ 5

Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Aufgrund der Risiken beim Baden im „Tiefen See“ dürfen Nichtschwimmer nur unter Aufsicht von Schwimmern den See benutzen.
- (2) Von der Benutzung des Badesees sind ebenfalls ausgeschlossen:
 1. Personen unter Einfluss von Rauschmitteln oder in alkoholisiertem Zustand,
 2. Personen, die unter Einfluss beruhigender Mittel stehen,
 3. Personen, die Tiere mit sich führen,
 4. Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist die Nutzung des „Tiefen Sees“ nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen den „Tiefen See“ nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen benutzen.
- (5) Bei Gewitter, stürmischem Wetter (ab 8 Beaufort; „stürmischer Wind“, 62 – 74 km/h) oder starker Sichtbehinderung ist das Baden nicht gestattet.
- (6) Das Baden von Tieren im See ist verboten.
- (7) Das Betreten der zugefrorenen Seefläche und der Gebrauch dieser als Eisbahn ist verboten.
- (8) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des „Tiefen Sees“ weiterhin alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um insbesondere
 1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen;
 2. Beschädigungen von Schwimmkörpern; der Ufer, Pflanzen und (baulichen) Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich;

3. das Hineinwerfen von Gegenständen in den See;
4. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

§ 6

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde der Stadt Maulbronn Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7

Haftung

Eine etwaige Haftung der Stadt Maulbronn bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Ausschluss

Das Bürgermeisteramt kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 2. andere Besucher belästigen,
 3. trotz Ermahnung weiterhin gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,
- von der Benutzung des „Tiefen Sees“ zeitweise oder dauerhaft ausschließen.

III. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Absatz 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen fährt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 mit Fahrrädern fährt;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Kraftfahrzeuge, Krafträder einschließlich Mofas sowie Fahrräder außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Kraftfahrzeuge, Krafträder einschließlich Mofas sowie Fahrräder wäscht;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Wohn-, Campingwägen oder sonstige mobile Unterkunftseinrichtungen aufstellt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 nächtigt oder zeltet;
7. entgegen § 3 Nr. 7 seine Notdurft verrichtet;
8. entgegen § 3 Nr. 8 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt oder grillt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 angelt oder fischt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Tauben oder Wasservögel füttert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 taucht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 sich nackt aufhält;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde unangeleint laufen lässt bzw. mitführt;
16. entgegen § 4 Absatz 1 in der Zone „B“ schwimmt oder badet, bzw. diese mit Booten befährt;

17. die in § 5 Absätze 1 – 4 geforderten Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln nicht beachtet, bzw. einhält;
18. entgegen § 5 Absatz 5 im See badet oder schwimmt;
19. entgegen § 5 Absatz 6 Tiere im See badet;
20. entgegen § 5 Absatz 7 das Gewässer betritt oder als Eisbahn benutzt;
21. entgegen den in § 5 Absatz 8 genannten Vorsichtsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000, - Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000, - Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die frühere "Badeordnung des Naturfreibads `Tiefer See`" vom 24. April 1980 außer Kraft.



Andreas Felchle
Bürgermeister

Anlage (nachrichtlich):
Übersicht „Zonen“ Tiefer See:

